

In unserem Fall haben wir ein Partikulargesetz, und zwar sehr wahrscheinlich ein päpstliches. Das Fronleichnamsfest ist nämlich auf Verlangen des Bischofs mit päpstlichem Einverständnis beibehalten. Für dieses Fest gilt wahrscheinlich auch die Bestimmung V. aus dem Motu proprio „Supremi disciplinae“ vom 2. Juli 1911: „Quodsi in aliquod ex festis, quae servata volumus (acht Feste unbedingt und vielleicht andere auf Verlangen der Bischöfe) dies incidat abstinentiae vel jejunio consecratus, ab utroque dispensamus“ (vgl. diese Zeitschrift 1912, S. 621). Die päpstlichen Partikulargesetze verpflichten nur außer dem Territorium, wenn es aus den Gesetzen selbst hervorgeht. Folglich ist Franziskus nicht verpflichtet, in X. die heilige Messe zu hören, falls nicht der Papst irgendwie im gegenständigen Sinne sich geäußert hat.

Ad II. Das päpstliche Partikulargesetz, das Fronleichnamsfest zu feiern und folglich an diesem Tage der heiligen Messe beizuhören, muß erfüllt werden, quando urget obligatio, wie die Moralisten sagen. Dieses fand hier statt um 9 Uhr. Denn der ersten Messe hatte Franziskus nicht beigewohnt; eine spätere Messe, wodurch er seine Verpflichtung, eine Messe zu hören, erfüllen konnte, gab es nicht. Da Franziskus Untertan dieser Diözese war und noch in dieser Diözese weilte, war er verpflichtet, um 9 Uhr in der Kirche zu sein, um die heilige Messe beizuhören, und einen späteren Zug nach X. zu nehmen.

Dagegen kann man einwenden: Das Gesetz schreibt nur vor, eine heilige Messe zu hören, und nicht das Beizuhören an einem bestimmten Ort; das „wo“ ist gleichgültig für den Gesetzgeber. Ich antworte, daß hier per accidens vorgeschrieben ist, der heiligen Messe an einem bestimmten Ort beizuhören. Dies folgt aus den klaren und allgemein angenommenen Grundsätzen, welche wir oben gegeben haben. Ob Franziskus aber ex legitima epikia, besonders wenn der eine oder andere Grund dazukommt, die Verpflichtung auf sich nehmen kann, in X. die Messe anzuhören, welche Verpflichtung da dann wirklich erfüllt werden muß, ist nach den allgemeinen Prinzipien der Moral zu beurteilen.

Rom.

M. van Grinsven C. SS. R.

VIII. (Subjectum legis). Franziskus, der in einer Diözese wohnte, wo das Fronleichnamsfest beibehalten war, aber an diesem Tage als peregrinus in der Nachbar-diözese, wo dasselbe Fest nicht mehr als festum de praecepto bestand, weilte, war dem Gesagten zufolge (S. 368 ff) nicht verpflichtet, die heilige Messe zu hören. Eine weitere Frage wäre, ob dies auch gilt, wenn auch in der Nachbar-diözese dasselbe Fest mit seinen Verpflichtungen beibehalten war?

Wie gesagt, ist Franziskus an die bischöflichen oder päpstlichen Partikulargesetze seiner Heimat-diözese nicht gebunden. Ist er vielleicht gebunden an die Gesetze, welche für die Nachbar-diözese gelten?

Erstens ist es moraliter sicher, daß Franziskus nicht gebunden ist an die Gesetze, welche gegeben sind von Gesetzgebern, deren Untertan er nicht ist: kann doch nur für Untertanen ein Gesetz gegeben werden. Untertan aber wird man nach dem Kirchenrecht sehr wahrscheinlich nur durch Domizil oder Quasidomizil, das man in dem Rechtsgebiet eines Gesetzgebers erwirbt. Dieses wurde früher von vielen bezweifelt, ist aber jetzt fast allgemein angenommen. Aus diesem Grunde ist Franziskus an die bischöflichen Gesetze der Nachbardiözese nicht gebunden.

Zweitens ist es sicher, daß ein höherer Gesetzgeber, welcher gesetzgeberische Gewalt hat für die Heimat- und für die Nachbardiözese, dessen Untertan Franziskus folglich ist (Provinzial- oder Nationalsynode oder Papst), Gesetze geben kann, welche Franziskus nicht nur in der Heimatdiözese, sondern auch in der Nachbardiözese verpflichten.

Drittens: Der höhere Gesetzgeber scheint wirklich von dieser Gewalt Gebrauch gemacht zu haben, wenn er für mehrere Diözesen aus demselben Grund oder zu demselben Zweck ein gemeinsames Gesetz gibt, welches Gesetz dann mehrere Diözesen als ein einziges Territorium verpflichtet. In diesem Fall würde Franziskus auch in der Nachbardiözese noch de territorio und in territorio des Gesetzgebers sein, was genügt, um verpflichtet zu sein, dessen Gesetze zu beobachten.

Nach diesen Prinzipien ist die Lösung des Falles nicht schwer. Hat der Papst das Fronleichnamsfest in mehreren Diözesen aus demselben Grund, z. B. weil das Volk es so sehr wünschte, beibehalten lassen als ein gemeinsames Gesetz, dann ist Franziskus verpflichtet, in X. die heilige Messe zu hören. Dies scheint wirklich der Fall, wenn mehrere Bischöfe einer Provinz oder eines Landes gemeinsam eine derartige Bitte an den Heiligen Stuhl gerichtet haben und eine gemeinsame Antwort erhalten. Oft aber wird es schwer sein zu bestimmen, welche die Meinung des Gesetzgebers gewesen sei. Bleibt es nach sorgfältiger Untersuchung streng zweifelhaft, ob in mehreren Diözesen ein gemeinsames Gesetz oder mehrere Partikulargesetze gegeben sind, dann ist die Freiheit in possessione und würde folglich Franziskus in unserem Fall nicht verpflichtet sein, in X. der heiligen Messe beizuwöhnen.

Nach Noldin,¹⁾ Génicot-Salsmans,²⁾ Goepfert,³⁾ d'Annibale⁴⁾ ist ein Peregrinus practice nicht zu einem Gesetze verpflichtet, auch wenn dasselbe Gesetz in der Heimatdiözese besteht und in der Diözese, wo er sei. Der heilige Alfons dagegen bestätigt in seiner Moral-

¹⁾ De Principiis Theologiae Moralis¹⁰ n. 149. 3.

²⁾ Theol. Moralis Institutiones⁶ I n. 96.

³⁾ Moralttheologie⁶ I n. 68.

⁴⁾ Summula Theol. Mor. I n. 205.

theologie (ed. Gaudé l. 1, n. 157) ausdrücklich, daß man in diesem Fall wohl verpflichtet wäre, obgleich er an anderen Stellen,¹⁾ wo man dieselbe Regel erwarten würde, diese nicht anführt. Seine treuen Schüler Veltinhs²⁾ und Marc³⁾ scheinen wohl absichtlich über diese Verpflichtung geschwiegen zu haben. Nach Königs⁴⁾ besteht die Verpflichtung, welche der heilige Alfons in *casu annimt*, eher *vi consuetudinis quam principiorum*, und an einer anderen Stelle⁵⁾ hält er es für zweifelhaft, ob der Heilige seine Lehre als sicher darstellen wollte. Ballerini-Palmieri⁶⁾ schlägt eine Versöhnung dieser zwei Meinungen vor, beruhend auf den oben gegebenen Prinzipien: *Peregrinus tenetur lege speciali loci in quo est, si lata sit pro pluribus dioecesibus vel provinciis v. g. in synodo provinciali aut nationali. Ligaberis enim, quousque es in illis, utcumque a patria ex eas; erit enim quoddam jus commune pluribus locis, licet non omnibus. Sonst ist man frei, und dieses ist nicht unpassend, besonders si diversa sit ratio qua uterque locus quidquam imponat.*

Rom.

M. van Grinsven C. SS. R.

IX. (Abbruch und Abstinenz an aufgehobenen Feiertagen.)
Punkt V. des Motu proprio „Supremi disciplinae“ vom 2. Juli 1911 sagt: „Quod si in aliquod ex festis quae servata volumus, dies incidat abstinentiae vel jejunio consecratus, ab utroque dispensamus; eandemque dispensationem etiam pro Patronorum festis hac Nostra lege abolitis concedimus, si tamen solemniter et cum magno populi concursu ea celebrari contingat.“ Später heißt es im Schreiben des Kardinalpräfekten der Konzilsföngregation vom 3. Mai 1912: „Quo autem Christifideles magis excitentur ad supradictos dies festos (die aufgehobenen Feiertage) pie sancteque excolendos, vigore praesentium litterarum conceditur omnibus locorum Ordinariis ampla facultas dispensandi cum suis subditis super lege jejunii et abstinentiae, quoties dies abstinentiae vel jejunio consecratus incidat in festum, quod, licet praecepto non subjectum, cum debita populi frequentia devote celebratur.“ Welche dieser zwei Bestimmungen gilt für die aufgehobenen, aber mit päpstlichem Einverständnis beibehaltenen Feiertage? Wenn ein Fasten- oder Abstinentztag zusammenfällt mit einem dieser Feste, hat dann der Papst dispensiert oder hat er die Vollmacht zu dispensieren dem Ordinarius überlassen?

Es scheint uns wahrscheinlich, daß die erste Bestimmung an einem solchen Tage gilt, daß der Papst vom Abbruch und von der

¹⁾ Homo Apostolicus tr. 2. n. 41; Istruzione e Pratica n. 46. Il confessore diretto n. 15.

²⁾ Theologia Moralis⁸ l. 1. n. 166. 4.

³⁾ Institutiones Morales Alphonsianae¹³ I n. 204. 206.

⁴⁾ Theologia Moralis⁵ I n. 117. 6.

⁵⁾ I. c. Appendix annotationum (I) ad n. 117.

⁶⁾ Opus Theologicum Morale³ I n. 362.